

## **FAQs zu wichtigen Fragen aufgrund der aktuellen Situation (Corona)**

### **Ist das Kurzarbeitergeld beitragspflichtig?**

Das Kurzarbeitergeld ist nicht lohnsteuerpflichtig und daher auch nicht beitragspflichtig.

### **Ist der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld beitragspflichtig?**

Sofern der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld leistet unterliegt dieser der Beitragspflicht, da er auch lohnsteuerpflichtig ist (siehe VV Dienstekommen Nr. 1 Buchstabe j).

### **Zahlt die VddB einen Zuschuss für ihre Versicherten?**

Die VddB gewährt eine Altersversorgung für die bei ihr Versicherten. Als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung ist es ihr nicht möglich, einen Zuschuss an die Versicherten zu zahlen. Dies entspricht nicht dem Anstaltszweck, es bestehen hierfür keine finanziellen Mittel.

### **Besteht die Möglichkeit, sich Beiträge auszahlen zu lassen?**

Eine Möglichkeit, sich die Beiträge auszahlen zu lassen, besteht grundsätzlich nicht. Sofern ein Versicherter noch keine unverfallbaren Anwartschaften (im Regelfall noch nicht 36 Beitragsmonate) erworben hat, sieht die Satzung für diesen Ausnahmefall in § 38 die Möglichkeit der Beitragserstattung und Abfindung vor, genauere Informationen hierzu finden Sie unter Versicherung und Versorgung im Merkblatt 22. Sofern Sie bereits die Wartezeit erfüllt haben (im Regelfall mindestens 36 Beitragsmonate erworben haben) ist eine Auszahlung nicht mehr möglich. Sollten Sie weiterversichert sein, besteht die Möglichkeit, die Weiterversicherungsbeiträge bis auf ein Minimum (monatlicher Grundbeitrag 12,50 Euro) zu reduzieren.